



BFH nimmt zur umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung

In drei Urteilen vom 2.12.2015 nahm der BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung. Gesellschaften, die finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen einer übergeordneten Gesellschaft eingegliedert sind, verlieren ihre Selbstständigkeit und werden unselbstständige Organgesellschaft des übergeordneten Organträgers. Umsätze zwischen den Gesellschaften stellen nicht steuerbare Innenumsätze dar und unterliegen in der Folge nicht der Umsatzsteuer. Vorteile ergeben sich hierdurch insbesondere für Konzerne, die umsatzsteuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Leistungen erbringen.

Entscheidungen des BFH

Der V. Senat des BFH hatte sich im Anschluss an das Urteil des EuGH (Rs. C-108/14 und 109/14 „Larentia + Minerva“ nach Vorlage des XI. Senats des BFH) insbesondere mit folgenden Fragestellungen befasst und wie nachfolgend beschrieben entschieden:

1) *Kann eine Organschaft auch zwischen eng miteinander verbundenen Schwestergesellschaften bestehen (Az. V R 15/14)?*

Obwohl gemäß dem Unionsrecht in Art. 11 MwStSystRL eine enge Verbundenheit zwischen den Gesellschaften für die Begründung einer Organschaft ausreichen würde, hält der BFH ausdrücklich weiterhin am Kriterium der Über-/Unterordnung zwischen Organträger und Organgesellschaft fest. Eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften ohne einen übergeordneten Organträger scheidet damit aus. Der EuGH hatte dies noch grds. für möglich erachtet, die Entscheidung aber den nationalen Gerichten überlassen.

Zudem setze die organisatorische Eingliederung nach Auffassung des BFH regelmäßig eine personelle Verflechtung der Geschäftsführungen der Gesellschaften voraus. Er bekräftigt dabei seine Auffassung, wonach eine aktive Willensdurchsetzung des Organträgers bei der Organgesellschaft für eine organisatorische Eingliederung erforderlich sei. Er stellt sich damit erneut gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach allein die Vermeidung einer abweichenden Willensbildung ausreiche.

2) *Kann auch ein Nichtunternehmer als Organträger fungieren (Az. V R 67/14)?*

Aufgrund des Zwecks der Organschaft, die Umsatzbesteuerung zu vereinfachen, ist der BFH weiterhin der Auffassung, dass eine eigene unternehmerische Tätigkeit des Organträgers erforderlich sei. Eine Zurechnung der Unternehmereigenschaft der Tochtergesellschaften kann damit nicht erfolgen.



3) *Kann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein (Az. V R 25/13)?*

Eine Neuausrichtung lässt sich schließlich lediglich bei der Frage feststellen, ob auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass lediglich juristische Personen in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert sein können (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UStG). Das Unionsrecht gibt hier lediglich vor, dass es sich um „Personen“ handeln muss. Die Festlegung des konkreten Umfangs der einzubeziehenden Personen überlässt der EuGH auch insoweit den nationalen Rechtsvorschriften und Gerichten. Vor diesem Hintergrund erweitert der BFH die nationale Regelung teleologisch dahingehend, dass auch Personengesellschaften in den Organkreis einbezogen werden können, sofern deren Gesellschafter nur der Organträger und von ihm finanziell beherrschte Gesellschaften sind. Eine grundsätzliche Einbeziehung von Personengesellschaften lehnt er hingegen ausdrücklich ab.

Fazit

Die Urteile des BFH wurden bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, so dass sich zwar der einzelne Steuerpflichtige auf die Rechtsprechung berufen kann, die Finanzverwaltung diese aber noch nicht nachteilig selbst anwenden kann. Aufgrund der Äußerung des BMF in seinem Schreiben vom 5.5.2014, dass für eine finale Äußerung über die Voraussetzungen der Organschaft die Entscheidungen des XI. Senats des BFH (Az. XI R 17/11 und XI R 38/12) abzuwarten sind, ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung danach ausführlicher hierzu äußern wird. Auch kann von umfassenden Nichtbeanstandungs-/Rückwirkungs- und Übergangsregelungen ausgegangen werden. Bestehende Organschaftsstrukturen sollten jedoch bereits jetzt dahingehend überprüft werden, ob vor dem Hintergrund der BFH-Entscheidungen Anpassungsbedarf besteht oder eine Berufung auf die Einbeziehung auch von Personengesellschaften in den Organkreis im Einzelfall günstig ist. Dies könnte auch für die Vergangenheit erfolgen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Überprüfung Ihrer Konzernstrukturen auf Anpassungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de